



Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Bundesfinanzgesetz 2005, das Bundesfinanzgesetz 2006, das Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft und der Post- und Telekomm Beteiligungsverwaltungsgesellschaft (ÖIAGGesetz 2000) und das Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden (Bundesfinanzierungsgesetz) geändert werden

Wien, 30. Mai 2005
Mag. Huemer
Klappe: 899 94
Zahl: 940/786/2005

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/14
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

Zu dem am 17. Mai 2005 übersendeten Entwurf eines Bundesfinanzierungsgesetzes nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Einleitend darf festgehalten werden, dass eine Stellungnahmefrist von 7 Arbeitstagen für eine fundierte

Begutachtung als zu kurz bemessen erscheint. Der Österreichische Städtebund ersucht, die Regelungen des Konsultationsmechanismus über die Fristberechnung analog anzuwenden.

Inhaltlich darf zu dem vorliegenden Entwurf angemerkt werden, dass die Änderung des Einkommensteuergesetzes für die Städte und Gemeinden zu Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen, Zuweisungen und Zuschüssen führen wird. In Anbetracht der Tatsache, dass erst kürzlich der Gesetzesentwurf über das "Zukunftsvorsorgepaket" mit ähnlichen negativen finanziellen Auswirkungen zur Begutachtung versendet wurde, fordert der Österreichische Städtebund erneut Verhandlungen gemäß § 6 FAG 2005.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dkfm. Dr. Erich Pramböck
Generalsekretär